KIEDRICH
die Insel der Gotik im Rheingau

ERKLÄRUNG ZUM SONDERWASSERZÄHLER

Eigentümer (Steuerpflichtige/r):

Objekt (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):

Kassenzeichen:	Tel. für Rückfragen:

Zählernummer:	
Einbaustand:	
Einbaudatum:	
Eichdatum:	bis

Der/die Eigentümer erklären hiermit gegenüber der Gemeinde Kiedrich, dass durch den o. a. Sonderwasserzähler nur solche Frischwassermengen geleitet werden, die der Abwasserbeseitigungsanlage ***nicht*** zugeführt werden.

Den Eigentümern ist bekannt, dass ein Verstoß gegen diese Erklärung und gegen die Bestimmungen des § 12 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung die in Frage kommende Befreiungsmöglichkeit ausschließt.

Gemäß § 12 Abs. 11 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung müssen private Sonderwasserzähler gültig geeicht sein. Die Eichfrist für Wassermessgeräte beträgt gemäß Eichordnung 6 Jahre. Da alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau oder Austausch zu Lasten des Steuerpflichtigen gehen, fordern wir Sie auf, den Zähler nach Ablauf der Eichfrist gegen einen gültig geeichten Sonderwasserzähler auszutauschen. Sie werden bei Ablauf der Eichperiode über den Tausch des Altzählers gegen einen Neuen rechtzeitig informiert.
Sobald der Austausch vorgenommen wird, bitten wir Sie, uns den Ausbaustand des alten Zählers sowie die Zählernummer, den Einbaustand, das Einbaudatum und das Eichdatum des neuen Zählers mitzuteilen.

Sollte der Zähler trotz der abgelaufenen Eichfrist nicht ausgetauscht werden, kann er bei der Berechnung der Benutzungsgebühren keine Berücksichtigung mehr finden.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Kiedrich behält sich vor, den Einbauort des von Ihnen eingebauten Sonderwasserzählers durch einen Mitarbeiter der Gemeinde Kiedrich überprüfen zu lassen.

Kiedrich, den

_____
(Eigentümer)

Adresse für Rücksendung:

Gemeinde Kiedrich
-Steueramt-
Postfach 11 55
65358 Geisenheim